

Achtung! Antrag senden an:

NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1/1, 1015 Wien, Tel.: 01/512 16 01-20
E-mail: melanie.hoeller@lak-noe.at, www.landarbeiterkammer.at/noe

RICHTLINIEN

für die Vergabe der Führerscheinbeihilfe „B“ bis 21 Jahre

ANSPRUCHSBERECHTIGT

Junge Kammermitglieder von **17 bis 21 Jahre** können zur Erlangung des Führerscheins der Gruppe B um eine Beihilfe ansuchen. Voraussetzung ist, dass der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits sechs Monate zumindest 20 Wochenstunden in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt und bei der Führerscheinprüfung bereits LAK-Mitglied war.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Beihilfe.

ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung der Führerscheinbeihilfe „B“ finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen> oder erhalten es direkt bei Ihrem zuständigen Geschäftsstellenleiter. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen der NÖ Landarbeiterkammer zu übermitteln.

HÖHE DER FÜHRERSCHEINBEIHILFE „B“ BIS 21 JAHRE

Die Beihilfe beträgt **einmalig EUR 150,-**.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Kopie der Zahlungsbestätigung der Fahrschule
- Kopie des Führerscheins

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung der Führerscheinbeihilfe besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.